Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/435

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 60021 — 5576/62

Bonn, den 30. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) Hat ein Westberliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im Bundesgebiet als Teile verwendet, so ist der auftraggebende Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um vier vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn diese Gegenstände besonders berechnet worden sind; die Voraussetzung, daß die verwendeten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind, muß buchmäßig nachgewiesen sein."

   b) Hinter Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

   „(4) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung dieser Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im Bundesgebiet genutzt werden; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

   (5) Hat ein Westberliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, einem Unternehmer im Bundesgebiet zur Auswertung im Bundesgebiet überlassen, so ist der Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung der Auswertung gezahlt hat. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein."

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 werden hinten den Worten „nach § 3" die Worte „Abs. 1 bis 3" eingefügt.

   b) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

   „(6) Absatz 5 ist in den Fällen des § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den im Bundesgebiet geführten Büchern muß auch hervorgehen, in welcher Zeit die gemieteten oder gepachteten Gegenstände (§ 3 Abs. 4) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 3 Abs. 5) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind."

3. § 6 erhält die folgende Fassung:

   „§ 6

   Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

   1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
   2. Gebrauchtwaren;
   3. Antiquitäten;
   4. Briefmarken;
   5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegen-

stände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);

6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;

7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);

8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als zwanzig vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt drei vom Hundert Wismut und Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußerzeugnissen;

9. Quecksilber;

10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter Nummern 8 und 9 geregelt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Westberliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;

11. die in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstaben a und b des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände;

12. Trinkbranntwein und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebstätte in Berlin (West) in Behältern bis zu 10 l abgefüllt worden sind;

13. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen)."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung:

„a) Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 6 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Gegenstände sein."

bb) Hinter der Nummer 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. die Vermietung und Verpachtung von Gegenständen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Der vermietete oder verpachtete Gegenstand darf nicht einer der in § 6 genannten Gegenstände sein.

b) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein.

c) Der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft mit einem Unternehmer im Bundesgebiet oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer politischen Partei im Bundesgebiet abgeschlossen haben.

d) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein und im Bundesgebiet genutzt werden.

e) Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10);

4. die Überlassung der Auswertung von Filmen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1), wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Der Film muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind.

b) Der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft mit einem Unternehmer im Bundesgebiet abgeschlossen haben.

c) Die Filme müssen nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein und im Bundesgebiet ausgewertet werden.

d) Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10)."

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat ein Westberliner Unternehmer bei einer Werklieferung im Bundesgebiet an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im

Bundesgebiet in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um den gleichen Betrag zu kürzen, den sein Auftraggeber nach § 3 Abs. 2 von seiner Umsatzsteuerschuld kürzen darf. Die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen vorliegen. Die Kürzung kann in dem Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorgenommen werden, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind. § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz hinter den Worten „hergestellt sind" die folgende Fassung:

   „(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 2)".

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

   „Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 bezeichneten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein u. dgl. oder deren Doppelstücke) zu führen."

   b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gegenstände im Bundesgebiet genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des Unternehmers im Bundesgebiet zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Absatz 1 ist auf den Buchnachweis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Nr. 4 Buchstabe d entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den Büchern muß unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (§ 9 Abs. 3) des Unternehmers im Bundesgebiet auch hervorgehen, in welcher Zeit die vermieteten oder verpachteten Gegenstände (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind."

8. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Um eine dem Zweck des Gesetzes widersprechende Inanspruchnahme der Vergünstigungen der §§ 3 und 7 zu verhindern, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung dieser Vergünstigungen in solchen Fällen ganz oder teilweise auszuschließen, in denen Gegenstände lediglich wegen in Berlin (West) durchgeführter geringfügiger Bearbeitungen oder Verarbeitungen als in Berlin (West) hergestellt angesehen werden und eine nachhaltige Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) nicht zu erwarten ist."

9. Hinter § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

   „§ 13 a

   Bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung), ist § 7 a des Umsatzsteuergesetzes mit der Maßnahme anzuwenden, daß jeweils an Stelle des Betrages von 12 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark, an Stelle des Betrages von 20 000 Deutsche Mark ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark und an Stelle des Betrages von 120 000 Deutsche Mark ein Betrag von 200 000 Deutsche Mark treten. § 57 a der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden."

10. § 14 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den drei folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Vom vierten auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem etwa dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer; sie sind in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen."

11. Hinter § 14 werden die folgenden §§ 14 a bis 14 c eingefügt:

   „§ 14 a

   (1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und in Berlin (West) eine Betriebstätte haben, können in jedem der Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von je siebeneinhalb vom Hun-

dert des Werts bilden, mit dem ihr in Berlin (West) befindliches Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Rücklagen dürfen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1963 endet, insgesamt fünfzehn vom Hundert des Werts nicht übersteigen, mit dem das in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen in der Bilanz dieses Wirtschaftsjahrs ausgewiesen ist. Die Rücklagen sind in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1965 enden, mit mindestens je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Absatz 1 ist auf Wirtschaftsgüter nicht anzuwenden, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat.

§ 14 b

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zehn vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 hingegeben werden; Absatz 3 letzter Satz bleibt unberührt,
2. nach den vertraglichen Vereinbarunrungen eine Laufzeit von mindestens sechs Jahren haben, frühestens vom Ende des dritten Jahres an jährlich mit höchstens einem Viertel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind und eine vorzeitige Rückzahlung ausgeschlossen ist und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat die Darlehen unverzüglich an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens vier Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen, wenn sie dies durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorher angekündigt hat.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehnsvertrages überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 14 c fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).

§ 14 c

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens fünfeinhalb vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen

nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Die Darlehen müssen mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zurückzuzahlen sein; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 an einen Bauherrn gegeben werden und
2. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn der §§ 39 oder 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1121) in Berlin (West) verwendet werden.

Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 14 b fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen."

12. Hinter § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

13. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 2

(1) Es sind anzuwenden

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 30. April 1962 gezahlt werden;
2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
   a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 30. April 1962 vereinnahmt werden,
   b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf Leistungen, die nach dem 30. April 1962 bewirkt werden;
3. Artikel 1 Nr. 9
   a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Engelte, die nach dem 31. Dezember 1961 und vor dem 1. Januar 1965 vereinnahmt werden,
   b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31 Dezember 1961 und vor dem 1. Januar 1965 bewirkt werden;
4. Artikel 1 Nr. 3, soweit es sich um § 6 Nr. 11 handelt, ab 1. Juli 1961.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe b sind auf Antrag des

Unternehmers auch auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklichte Tatbestände anzuwenden, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

ABSCHNITT II

Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

Artikel 3

Das Erste Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

   „Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)"

2. Hinter § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

   „§ 1 a

   Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

   Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 20 vom Hundert."

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

      „2. bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 1 a im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,".

   b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

   c) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

      „Dabei sind die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigenden Einkünfte aus Berlin (West) und der Gesamtbetrag der Einkünfte auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden."

4. Hinter § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

   „§ 5 a

   Ermäßigung der Lohnsteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

   Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die Lohnsteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 20 vom Hundert. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend."

5. Abschnitt II erhält die folgende Überschrift:

   „Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)"

6. Die §§ 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

   „§ 6

   Vergünstigung durch Zulagen

   (1) Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (§ 2 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 1, 1 a, 5 und 5 a eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen in Sinn des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinn der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

   (2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist der für eine Beschäftigung aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.

   (3) Die Höhe der Zulage ergibt sich aus diesem Gesetz beigefügten Anlage. Übersteigt die Bemessungsgrundlage die Beträge, bis zu denen nach der Anlage höchstens eine Zulage vorgesehen ist, so wird eine Zulage nicht gewährt.

(4) Der Arbeitgeber hat die Zulagen bei der Lohnabrechnung zu errechnen und an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Er hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer erstattet. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 2), die vom Finanzamt erstatteten Beträge (Satz 3) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(5) Der Anspruch auf die Zulagen ist nicht übertragbar.

§ 7

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes, für den die Zulage beansprucht wird, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Bescheid des Finanzamts soll die Höhe der Zulage für den Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung. Das Finanzamt kann zu Unrecht ausgezahlte Zulagen vom Arbeitnehmer zurückfordern, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Finanzamt von den die Rückforderung begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(5) Der Arbeitgeber hat über die für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muß folgendes zu ersehen sein:

1. die Namen der Arbeitnehmer,
2. die jeweilige Bemessungsgrundlage,
3. die Höhe der an den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Zulagen,
4. die Gesamtsumme der für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Jahres, in dem die Zulagen, auf die sich die Aufzeichnungen beziehen, ausgezahlt worden sind.

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rahmen seiner Haftung eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften des § 5 bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1960 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1960 zufließt. Die Vergünstigung für Arbeitnehmer durch Gewährung von Zulagen (§§ 6 und 7) wird erstmals für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 1. Juli 1962 beginnen, gewährt.

(2) Die Vorschriften des § 1 a sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 5 a sind letztmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1964 enden, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1964 zufließen."

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden gestrichen.

8. In § 9 erhalten die Absätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach §§ 1, 1 a, 5 und 5 a um 20 vom Hundert zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen unter Vornahme von

Auf- und Abrundungen bis zum nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag aufzustellen und bekanntzumachen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

9. In § 10 werden hinter den Worten „nach Maßgabe des § 12 Abs. 1" die Worte „und des § 13 Abs. 1" eingefügt.

10. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage
zu § 6 Abs. 3

Höhe der Zulage

(1) Für die Errechnung der Zulage ist die Bemessungsgrundlage (§ 6 Abs. 2) bei monatlicher Lohnabrechnung auf volle Deutsche-Mark-Beträge und bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die Zulage beträgt:

1. bei monatlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeteten Bemessungsgrundlage

	bis 840 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,	
von 841 DM	bis 1 260 DM	42,— DM	zuzüglich 4 vom Hundert des Betrages über 840 DM,
von 1 261 DM	bis 1 680 DM	58,80 DM	zuzüglich 3 vom Hundert des Betrages über 1 260 DM,
von 1 681 DM	bis 2 100 DM	71,40 DM	zuzüglich 2 vom Hundert des Betrages über 1 680 DM,
von 2 101 DM	bis 2 520 DM	79,80 DM	zuzüglich 1 vom Hundert des Betrages über 2 100 DM,
von 2 521 DM	bis 4 200 DM	84,— DM	abzüglich 13 DM für jede vollen 520 DM über 2 520 DM;

2. bei wöchentlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeten Bemessungsgrundlage

	bis 193,80 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,	
von 193,90 DM	bis 290,70 DM	9,70 DM	zuzüglich 4 vom Hundert des Betrages über 193,80 DM,
von 290,80 DM	bis 387,60 DM	13,60 DM	zuzüglich 3 vom Hundert des Betrages über 290,70 DM,
von 387,70 DM	bis 484,50 DM	16,50 DM	zuzüglich 2 vom Hundert des Betrages über 387,60 DM,
von 484,60 DM	bis 581,40 DM	18,40 DM	zuzüglich 1 vom Hundert des Betrages über 484,50 DM,
von 581,50 DM	bis 909,— DM	19,35 DM	abzüglich 3 DM für jede vollen 120 DM über 581,40 DM;

3. bei täglicher Lohnabrechnung bei einer Bemessungsgrundlage

	bis 32,30 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,	
von 32,31 DM	bis 48,45 DM	1,62 DM	zuzüglich 4 vom Hundert des Betrages über 32,30 DM,
von 48,46 DM	bis 64,60 DM	2,26 DM	zuzüglich 3 vom Hundert des Betrages über 48,45 DM,
von 64,61 DM	bis 80,75 DM	2,74 DM	zuzüglich 2 vom Hundert des Betrages über 64,60 DM,
von 80,76 DM	bis 96,90 DM	3,06 DM	zuzüglich 1 vom Hundert des Betrages über 80,75 DM,
von 96,91 DM	bis 151,50 DM	3,22 DM	abzüglich 0,50 DM für jede vollen 20 DM über 96,90 DM.

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Lohnabrechnungszeiträumen ist der Anteil der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, der auf einen Arbeitstag (eine Woche, einen Monat) entfällt. Die Zulage errechnet sich durch Vervielfachung des auf den so ermittelten Anteil der Bemessungsgrundlage entfallenden Betrags der Zulage mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate). Bei mehrtägigen Lohnabrechnungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(3) Bei der Errechnung der Zulage bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt."

ABSCHNITT III

Schlußvorschriften

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach der Errichtung der Mauer in Berlin hat die Bundesregierung in einer Verlautbarung am 11. September 1961 erklärt, daß sie gemeinsam mit dem Berliner Senat alle politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Maßnahmen treffen werde, die zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der sowjetischen und sowjetzonalen Gewaltmaßnahmen erforderlich sind und die weitere Aufwärtsentwicklung sicherstellen. Für diese Zwecke wurde zunächst ein Betrag von 500 Mio DM zur Verfügung gestellt.

Seitdem sind verschiedene teils einmalige, teils auf die Dauer wirkende zusätzliche Bundeshilfen eingeführt worden, die den genannten Betrag von 500 Mio DM im Jahre 1962 etwa ausschöpfen werden.

Zu nennen sind vor allem

die allgemeine Erholungsbeihilfe für alle Berliner,

die Gewährung von Darlehen zur Familiengründung,

die Erstattung von Reise- und Umzugskosten für westdeutsche Arbeitskräfte, die in Berlin Arbeit aufnehmen,

die Wirtschaftshilfe für die unmittelbar durch die Errichtung der Mauer betdrohten Betriebe,

die Verbilligung der Flugreisen von und nach Berlin.

Die Wirtschaft von Berlin (West) wurde durch die Folgen der politischen Ereignisse des 13. August 1961 nicht wesentlich geschwächt, wenngleich sie erheblichen Belastungen ausgesetzt war und sich mit zahlreichen Veränderungen auseinandersetzen mußte.

So sind durch das plötzliche Ausbleiben von rd. 50 000 Ost-Berlinern, die in Berlin (West) tätig waren, und den Wegfall des Flüchtlingsstroms die Spannungen auf dem Arbeitsmarkt verstärkt worden, die sich aus der Vollbeschäftigung auch in Berlin seit 1959 ergeben haben. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt kann nur durch Zuwanderung von leistungsfähigen Arbeitskräften aus dem westlichen Bundesgebiet verbessert werden. Es wird deshalb angestrebt, in jedem Jahr mindestens 15 000 Arbeitskräfte aus Westdeutschland für die Arbeitsaufnahme in Berlin zu gewinnen. Dazu bedarf es besonderer Anreize.

Der 13. August 1961 hat auch auf dem Kapitalmarkt eine Anspannung gebracht. Wenn diese auch im wesentlichen überwunden ist, so kommt doch der Bereitstellung zusätzlichen Kapitals besondere Bedeutung zu, um zu gewährleisten, daß das Investitionsvolumen der Berliner Wirtschaft nicht nur erhalten, sondern noch erweitert und der Wohnungsbau im erforderlichen Umfang fortgesetzt wird. Wenn auch die Finanzierung aus ERP-Mitteln künftig ihre besondere Bedeutung behalten wird, so würde es doch nicht im Interesse Berlins liegen, zusätzliches Kapital in erster Linie aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, weil private und öffentliche Mittel bei den Investitionen in einem gesunden Verhältnis stehen müssen. Deshalb soll die Bereitschaft privater Kapitalgeber, Kredite für betriebliche Investitionen und für den Wohnungsbau in Berlin zur Verfügung zu stellen, durch steuerliche Anreize gefördert werden.

Das Ziel, das Investitionsvolumen in Berlin zu vergrößern, verlangt außer den Maßnahmen zur Erhöhung des Kapitalangebots auch die unmittelbare Förderung der Investitionstätigkeit der Berliner Wirtschaft. Zwar bestehen auf diesem Gebiet schon erhebliche Anreize in Form der Sonderabschreibungen nach § 14 des Berlinhilfegesetzes, jedoch sollen diese noch erweitert werden.

Zu den genannten Maßnahmen sollen noch gewisse Begünstigungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer treten, die vorzugsweise mittelständischen Unternehmen in Berlin zugute kommen.

Die Bundesregierung schlägt zur Erreichung der genannten Ziele im wesentlichen folgende gesetzliche Regelungen vor:

1. Zusätzliche Vergünstigungen (Zulagen) für Arbeitnehmer in Berlin (West)

   Zusätzlich zu der Einkommensteuerpräferenz von 20 v. H. sollen Berliner Arbeitnehmer eine Vergünstigung (Zulage) in Höhe eines bestimmten nach der Einkommenshöhe gestaffelten Vomhundertsatzes ihres Arbeitslohns erhalten. Vergleiche Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzentwurfs.

2. Begünstigungen für Kapitalhingabe nach Berlin (West)

   Die private Kapitalhingabe nach Berlin soll steuerlich dadurch begünstigt werden, daß ein bestimmter Vomhundertsatz der Darlehen, die für betriebliche Investitionen und den Wohnungsbau in Berlin zur Verfügung gestellt werden, von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Darlehnsgebers abgezogen werden kann. Die Darlehen müssen eine bestimmte Mindestlaufzeit haben. Vgl. Artikel 1 Nr. 11 (§§ 14b und 14c) des Gesetzentwurfs.

3. Erweiterung der Sonderabschreibungen für Investitionen in Berlin (West)

   Investitionen in Berlin sollen noch stärker als bisher begünstigt werden, indem künftig die beweglichen und unbeweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb der ersten vier Jahre voll (also bis 100 v. H. statt bisher bis 75 v. H.) abgeschrieben werden können. Vergleiche Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs.

4. Begünstigung der Lagerhaltung in Berlin (West)

   Die Lagerhaltung in Berlin soll steuerlich dadurch begünstigt werden, daß in den Wirtschafts-

jahren 1962 und 1963 eine gewinnmindernde Rücklage bis zu je 7,5 v. H. des Wertes des in einer Westberliner Betriebsstätte lagernden Vorratsvermögens gebildet werden kann. Vergleiche Artikel 1 Nr. 11 (§ 14a) des Gesetzentwurfs.

5. Begünstigung der mittelständischen Unternehmen und der freien Berufe bei der Umsatzsteuer

Mittelständische Unternehmen und Angehörige freier Berufe in Berlin sollen dadurch begünstigt werden, daß bei Berliner gewerblichen Unternehmern mit einem Umsatz von weniger als 200 000 DM jährlich ein Betrag von 30 000 DM steuerfrei bleibt; für Angehörige freier Berufe, Handelsvertreter und Makler soll der steuerfreie Betrag 50 000 DM betragen. Vergleiche Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs.

Finanzielle Auswirkungen

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)

(berücksichtigt sind nur die finanziell wichtigsten Steuerrechtsänderungen)

Kurze Kennzeichnung der Steuerrechtsänderung		Steuermindereinnahmen, berechnet für die ersten 12 Monate nach vollem Wirksamwerden der Steuerrechtsänderungen *)			
		insgesamt	davon: Bund	Länder: insgesamt	Länder: darunter Berlin **)
		in Mill. DM			
§ 6 Abs. 2 Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)	Zusätzliche Vergünstigungen (Zulagen) für Arbeitnehmer in Berlin (West)	255	89	166	166
§ 14b Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	Begünstigungen für Kapitalhingabe nach Berlin (West) a) Begünstigung von verzinslichen Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von 6 Jahren (Abzug von der Steuer in Höhe von 10 v. H.)	15	5	10	—
§ 14c Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	b) Begünstigung von unverzinslichen und verzinslichen Wohnungsbaudarlehen mit einer Mindestlaufzeit von 10 bzw. 25 Jahren (Abzug von der Steuer in Höhe von 20 v. H.)	35	12	23	—
§ 14 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	Erweiterung der Sonderabschreibungen für Investitionen in Berlin (West)	55	19	36	36
§ 14a Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	Begünstigung der Lagerhaltung in Berlin (West)	70	24	46	46

*) soweit Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall

**) Die Steuermindereinnahmen Berlins belasten letztlich den Bundeshaushalt, da der Einnahmeausfall für Berlin durch eine Bundeshilfe ausgeglichen werden soll.

Kurze Kennzeichnung der Steuerrechtsänderung		Steuermindereinnahmen, berechnet für die ersten 12 Monate nach vollem Wirksamwerden der Steuerrechtsänderungen *)			
		insgesamt	davon		
			Bund	Länder	
				insgesamt	darunter Berlin **)
		in Mill. DM			
§ 13 a Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	Begünstigung der mittelständischen Unternehmen und der freien Berufe bei der Umsatzsteuer	35	35	—	—
§ 3 Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	Ausdehnung der Umsatzsteuervergünstigungen auf die Berliner Filmindustrie und auf die Vermietung und Verpachtung Berliner Erzeugnisse	10	10	—	—
	insgesamt:	475	194	281	.

B. Im einzelnen

I. Änderungen des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Auf Grund der Neufassung des § 3 Abs. 2 ist es nicht mehr erforderlich, daß der Abnehmer im Bundesgebiet einen Auftrag darüber erteilt, welche in Berlin (West) hergestellten Gegenstände der Westberliner Unternehmer bei der Werklieferung verwenden soll.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Fassung des § 3 schließt wichtige Gebiete der Berliner Produktion, z. B. Teile der Filmwirtschaft, die Fabrikation elektronischer Rechengeräte, Fernsprechanlagen usw. von den Vergünstigungen des Gesetzes aus, weil die im Rahmen dieser Produktion hergestellten Gegenstände auf Grund ihrer Eigenart von Unternehmern im Bundesgebiet nicht käuflich erworben, sondern nur im Rahmen von Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verträgen genutzt werden. Die vorgenommenen Ergänzungen bezwecken die Ausdehnung der Vergünstigung auf diese Gebiete der Berliner Produktion.

Zu Artikel 1 Nr. 2

In § 4 Abs. 6 wird der Buchnachweis für die Inanspruchnahme der Kürzung durch den Unternehmer im Bundesgebiet in den neu eingefügten Fällen des § 3 Abs. 4 und 5 geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 6 wurde neugefaßt sowie in einigen Punkten geändert und ergänzt. Durch die Ergänzungen sollen weitere Gegenstände von der Gewährung der Berlinhilfe-Vergünstigungen ausgeschlossen werden, die in wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise in Berlin (West) geringfügig bearbeitet werden. Es handelt sich dabei um Fertigfabrikate aus Zinn, Wismut und Cadmium — außer Druckgußerzeugnissen — (Nummer 8), um Quecksilber (Nummer 9), um nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen (Nummer 10) und um Trinkbranntwein und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (Nummer 12). Die Änderung der Nummer 11 war erforderlich, damit für die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe c des Umsatzsteuergesetzes neu aufgenommenen Bücher, Broschüren usw. die Berlinhilfe-Vergünstigungen weitergewährt werden können und nur die in Buchstaben a und b bezeichneten Gegenstände — wie bisher — von der Gewährung der Vergünstigungen ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Buchstabe a

Die in Doppelbuchstabe aa vorgesehene Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 6 dar. Wegen der in Doppelbuchstabe bb vorgesehenen Neufassung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Vergleiche die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 zu Buchstabe a.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Erweiterung des § 7.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Erweiterung des § 7.

Zu Buchstabe b

In § 9 Abs. 3 wird geregelt, in welcher Weise der Westberliner Unternehmer in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 den Nachweis der Nutzung oder Auswertung im Bundesgebiet erbringen muß.

Zu Artikel 1 Nr. 7

In § 10 Abs. 2 wird der Buchnachweis für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit durch den Westberliner Unternehmer in den neu eingefügten Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die neue Ermächtigung in § 13 Abs. 2 soll der Bundesregierung die Möglichkeit geben, im Verordnungswege die Berlinhilfe-Vergünstigungen in solchen Fällen ganz oder teilweise zu versagen, in denen eine Gewährung der Vergünstigungen dem Zweck des Gesetzes widersprechen würde.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Die Erhöhung der Freibeträge und der Gesamtumsatzgrenze des § 7 a UStG für Westberliner Unternehmer soll der Stärkung der mittelständischen Unternehmen, die eine besondere Bedeutung in der Berliner Wirtschaft haben, dienen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Nach der bisherigen Fassung des § 14 Abs. 1 BHG können buchführende Steuerpflichtige für neu angeschaffte oder hergestellte bewegliche und unbewegliche Anlagegüter einer in Berlin belegenen Betriebstätte unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG in den ersten drei Jahren erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Die weiteren Absetzungen sind nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen, wobei die Anwendung der degressiven Absetzungsmethode ausgeschlossen ist. Durch die vorgesehene Neufassung wird diese Abschreibungsfreiheit für nach dem 30. Juni 1962 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter in der Weise erweitert, daß innerhalb der ersten vier Jahre die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden können.

In welcher Weise der Steuerpflichtige von dieser Abschreibungsmöglichkeit Gebrauch macht, steht in seinem Belieben. Er kann die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines nach dem 30. Juni 1962 angeschafften oder hergestellten Anlageguts z. B. bereits im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abschreiben, er kann sie aber auch gleichmäßig oder ungleichmäßig auf die ersten beiden, die ersten drei oder die ersten vier Wirtschaftsjahre verteilen. Der Steuerpflichtige ist endlich auch nicht gehindert, die ihm eingeräumten Abschreibungsmöglichkeiten nicht voll auszuschöpfen. In diesem Fall ist der am Ende des vierten Wirtschaftsjahrs noch vorhandene Restwert nach Maßgabe der Restnutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen abzuschreiben.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Zu § 14a

§ 14a sieht zur Förderung der Lagerhaltung in Berlin (West) vor, daß alle buchführenden Unternehmen, die eine Betriebstätte in Berlin (West) unterhalten, für die Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, jeweils eine Rücklage zu Lasten des Gewinns bis zur Höhe von je 7,5 v. H. des Bilanzwerts ihres in Berlin (West) vorhandenen Vorratsvermögens bilden können. Die Rücklagen dürfen am Schluß des zweiten Wirtschaftsjahrs insgesamt 15 v. H des Bilanzwerts des Vorratsvermögens in Berlin (West) nicht übersteigen. Durch diese Vorschrift soll einem kurzfristigen Abbau der Vorräte nach erstmaliger Bildung der Rücklage entgegengewirkt werden, da eine Verminderung der Bestände im zweiten Wirtschaftsjahr eine entsprechende Minderung der Rücklagen zur Folge hat. Eine Erhöhung der Bestände in den begünstigten Wirtschaftsjahren führt dagegen auch zu einer entsprechenden Erhöhung der Rücklagen. Die vorgesehene Regelung begünstigt danach nicht nur die Erhaltung des vorhandenen Lagerbestandes, sondern fördert auch eine Lageraufstockung.

Die Rücklagen sind nach einer Sperrfrist von zwei Jahren nach ihrer Bildung in den dann folgenden weiteren vier Jahren mit je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.

Die Rücklagen können auch für die Importwaren gebildet werden, für die der Bewertungsabschlag nach § 80 EStDV vorgenommen wird. Lagervorräte, für die das Land Berlin das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat, sind jedoch von der Rücklagenbildung ausgeschlossen, da die Übernahme des Risikos bei diesen Vorräten als ausreichende öffentliche Förderung angesehen werden muß.

Zu § 14b

Durch den neuen § 14b soll die betriebliche Investitionstätigkeit in Berlin durch eine Erhöhung des Kapitalangebots gefördert werden. Die Vorschrift sieht deshalb für Darlehen, die für betriebliche Investitionen in Berlin zur Verfügung gestellt werden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vor.

Zu Absatz 1

Von der Vergünstigung können alle unbeschränkt Steuerpflichtigen Gebrauch machen, die der Berliner Industriebank AG Darlehen zur Verwendung für betriebliche Investitionen in Berlin gewähren. Durch die Einschaltung der Berliner Industriebank AG, die

bereits mit der Abwicklung der ERP-Kredite betraut ist und deshalb über besondere Erfahrungen bei der Finanzierung betrieblicher Investitionen verfügt, ist die zweckentsprechende Verwendung der Darlehen sichergestellt und eine mißbräuchliche Ausnutzung der Begünstigung ausgeschlossen.

Die Begünstigung soll darin bestehen, daß der Darlehensgeber 10 v. H. des hingegebenen Darlehensbetrags von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, die er für den Veranlagungszeitraum der Hingabe zu entrichten hat, absetzen kann. Bei Steuerpflichtigen, die aus betrieblichen Mitteln Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem der Gewinn des Wirtschaftsjahrs der Darlehenshingabe nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 6 EStG versteuert wird. Die Bundesregierung hat sich erstmals für eine Begünstigung in Form eines Abzugs von der Steuer entschieden, weil bei dieser Art der Begünstigung der Steuervorteil unabhängig vom Steuersatz ist, mit dem der Darlehnsgeber sein Einkommen zu versteuern hat, und die Steuerermäßigung damit allen Steuerpflichtigen in gleicher Höhe zuteil wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Voraussetzungen bei den Darlehen vorliegen müssen, um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können. Die Darlehen müssen in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1964 an die Berliner Industriebank AG gegeben werden und eine Laufzeit von mindestens sechs Jahren haben. Diese Mindestlaufzeit ist erforderlich, weil Darlehen mit einer kürzeren Laufzeit für die Finanzierung betrieblicher Investitonen ungeeignet sind.

Hinsichtlich der Tilgung ist vorgesehen, daß die Darlehen frühestens vom Ende des dritten Jahres an mit je einem Viertel des Darlehensbetrags zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung muß ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß sich für die Berliner Investoren nicht zu hohe Rückzahlungsverpflichtungen ergeben können. Durch das in Nr. 3 vorgesehene Kreditaufnahmeverbot soll einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Begünstigung entgegengewirkt werden.

Zu Absatz 3

Durch die Vorschrift des Absatzes 3 wird die Berliner Industriebank AG verpflichtet, die empfangenen Darlehen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, an Berliner Unternehmen weiterzugeben. Diese haben die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Anlagegüter für eine in Berlin belegene Betriebstätte zu verwenden. Die mit Hilfe der Darlehen angeschafften oder hergestellten Anlagegüter müssen, soweit sie beweglich sind, mindestens vier Jahre in einer Berliner Betriebstätte verbleiben, und soweit sie unbeweglich sind, in Berlin errichtet werden.

Die Verwendung der Darlehen zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Berliner Industriebank AG wird deshalb ermächtigt, den Abschluß weiterer Darlehensverträge abzulehnen, wenn der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt ist. Sie muß dies jedoch vorher durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger ankündigen.

Zu Absatz 4

Die Darlehensgeber haben nicht selten den Wunsch, mit ihren Darlehen die Investitionen bestimmter Unternehmen in Berlin, mit denen sie vielleicht schon seit längerer Zeit in geschäftlicher Beziehung stehen, zu fördern. Um diesen Wünschen entgegenzukommen, begünstigt Absatz 4 auch unmittelbare Darlehensgewährungen an Unternehmen in Berlin. Die Darlehen müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen und zu den gleichen Zwecken verwendet werden wie die an die Berliner Industriebank AG gegebenen Darlehen.

Um Mißbräuche möglichst auszuschließen, müssen sich in diesen Fällen der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer mit einer Überwachung der Verwendung der Darlehen und der Durchführung des Darlehnsvertrags durch die Berliner Industriebank AG einverstanden erklären.

Zu Absatz 5

Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer soll nicht unbegrenzt in Anspruch genommen werden können. Absatz 5 bestimmt deshalb, daß die sich nach Absatz 1 ergebende Ermäßigung der Steuer zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für Wohnungsbaudarlehen nach § 14 c 50 v. H. der Steuer nicht übersteigen darf, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

Zu Absatz 6

Kreditinstitute sollen von der Begünstigung nicht Gebrauch machen können, weil die Gewährung von Krediten regelmäßig zu ihrer normalen geschäftlichen Betätigung gehört und im allgemeinen auch nicht festgestellt werden kann, ob die Darlehen nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten stehen. Vergleiche Absatz 2 Nr. 3.

Zu § 14 c

Durch § 14 c soll die Finanzierung des Wohnungsbaues in Berlin erleichtert werden. Die Vorschrift soll den am 31. Dezember 1961 ausgelaufenen § 7 c EStG ersetzen. Während diese Vorschrift aber nur unverzinsliche Darlehen begünstigte, sieht § 14 c wegen der besonderen Lage auf dem Gebiet des Wohnungsbaues in Berlin auch eine Begünstigung von verzinslichen Wohnungsbaudarlehen vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist dem bisherigen § 7 c EStG nachgebildet. Wie dieser begünstigt Absatz 1 nur unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Mindeslaufzeit von 10 Jahren. Von der Begünstigung sollen aber nicht nur buchführende Steuerpflichtige, sondern alle unbeschränkt Steuerpflichtigen Gebrauch machen können. Anders als bei § 7 c EStG soll die Begünstigung wie bei § 14 b in einem

Abzug von der Steuer bestehen, doch soll dieser Abzug im Hinblick auf die Unverzinslichkeit und die längere Laufzeit der Darlehen 20 v. H. der hingegebenen Darlehen betragen. Für Darlehen, die aus Mitteln eines Betriebs gegeben werden, soll hinsichtlich der bilanzmäßigen Behandlung die gleiche Regelung wie in dem bisherigen § 7 c EStG gelten, d. h. die Darlehen können mit dem abgezinsten Wert in die Bilanz eingestellt werden.

Wie im Fall des § 14 b soll sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums der Hingabe der Darlehen bzw. des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr der Hingabe der Darlehen endet, ermäßigen. Auf die Begründung zu § 14 b Abs. 1 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann auch bei verzinslichen Wohnungsbaudarlehen ein Abzug von der Steuer in Höhe von 20 v. H. der hingegebenen Darlehen vorgenommen werden. Die Begünstigung kommt nur für Annuitätendarlehen mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren in Betracht. Durch diese Begünstigung sollen insbesondere die Hypothekenbanken und Sparkassen angeregt werden, langfristige Wohnungsbaudarlehen nach Berlin zu geben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, welche Voraussetzungen bei den Darlehen vorliegen müssen, um die Steuerermäßigung der Absätze 1 und 2 in Anspruch nehmen zu können. Die Darlehen müssen danach in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1964 an einen Bauherrn gegeben und von diesem unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau in Berlin verwendet werden. Für die Begünstigung nach Absatz 1 (Steuerermäßigung für unverzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren) ist wie bei dem bisherigen § 7 c EStG außerdem Voraussetzung, daß die Darlehen nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Ein solches Kreditaufnahmeverbot ist für die Begünstigung der verzinslichen Darlehen nach Absatz 2 nicht vorgesehen, weil durch diese Begünstigung hauptsächlich die Hypothekenbanken angesprochen werden sollen und für diese ein Kreditaufnahmeverbot die Inanspruchnahme der Begünstigung ausschließen würde.

Die Steuerermäßigung ist schließlich an die Bedingung geknüpft, daß die Darlehen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden.

Zu Absatz 4

Mit Rücksicht auf die gestiegenen Baukosten ist der Höchstbetrag, bis zu dem begünstigte Darlehen zur Finanzierung einer Wohnung verwendet werden können, allgemein auf 10 000 DM festgesetz worden. Nach dem bisherigen § 7 c EStG betrug diese Grenze im allgemeinen 7000 DM je Wohnung.

Zu Absatz 5

Es wird auf die Begründung zu § 14 b Abs. 5 Bezug genommen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht der Regelung in dem bisherigen § 7 c Abs. 4 EStG.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) machen eine Neufassung dieses Gesetzes erforderlich. Der neue § 15 a gibt dem Bundesminister der Finanzen hierzu die Ermächtigung.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Anpassung der Berlin-Klausel an die jetzt übliche Fassung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 bestimmt die Zeitpunkte, von denen ab die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 (soweit es sich um § 6 Nr. 11 handelt), Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 9 anzuwenden sind.

Durch Artikel 2 Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß die Neufassungen des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 auch in noch nicht rechtskräftigen Fällen angewendet werden können.

II. Änderungen des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)

Zu Artikel 3 Nr. 1

Die Einfügung der Vorschriften über Arbeitnehmervergünstigungen in das Steuererleichterungsgesetz für Berlin (West) macht die Umbenennung des Gesetzes in „Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)" erforderlich.

Zu Artikel 3 Nr. 2 bis 4

Nach den bisherigen Vorschriften kam eine Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für Einkünfte aus einer nichtselbständigen Beschäftigung in Berlin (West) um 20. v. H. u. a. nur in Betracht, wenn ein ausschließlicher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin (West) gegeben war oder wenn bei mehrfachem Wohnsitz des Arbeitnehmers seine Angehörigen seit mindestens vier Monaten vor dem Ende des Kalenderjahrs ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hatten.

Nach den neuen Vorschriften sollen nunmehr auch Arbeitnehmer, die zu einer vorübergehenden Arbeitsaufnahme von mindestens drei Monaten nach Berlin (West) kommen, die Ermäßigung erhalten, auch wenn sie oder ihre Angehörigen in Berlin (West) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 des Steueranpassungsgesetzes begründen. Voraussetzung ist lediglich, daß die Arbeitnehmer erst nach dem 12. August 1961 nach Berlin (West) kommen und erst nach diesem Zeitpunkt die Beschäftigung in Berlin aufnehmen.

Nach den neuen Vorschriften können Arbeitnehmer, die erst nach dem 12. August 1961 eine nichtselb-

ständige Beschäftigung in Berlin aufgenommen haben, die Ermäßigung unter weniger strengen Voraussetzungen erhalten als die seit längerem in Berlin (West) ansässigen Arbeitskräfte. Trotzdem kann mit Rücksicht auf das Ziel der neuen Bestimmungen, der Berliner Wirtschaft neue Arbeitskräfte zuzuführen, auf die Maßnahme nicht verzichtet werden. Die Maßnahme erscheint jedoch nur für eine Übergangszeit, bis sich die Verhältnisse in der Berliner Wirtschaft endgültig konsolidiert haben dürften, vertretbar. Deshalb ist vorgesehen, daß die neuen Bestimmungen mit dem Jahre 1963 wieder auslaufen.

Zu Artikel 3 Nr. 5, 6 und 10

Die Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) um 20 vom Hundert führt nicht zu einem Vorteil, wenn ein Steuerpflichtiger keine Steuern zu zahlen hat; sie führt nur zu einem geringen Vorteil, wenn nur eine geringe Steuer zu zahlen ist. Aus diesem Grunde hätte eine Erhöhung der Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Präferenz für weite Kreise von Arbeitnehmern keine oder nur eine geringe Auswirkung. Um auch für diese Personen eine zusätzliche Vergünstigung zu schaffen, mußte nach neuen Wegen gesucht werden. Durch die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen, die eine Vergünstigung durch Zulagen vorsehen, wird dieses Ziel erreicht.

Die Gewährung der Zulagen erfolgt unabhängig von der Erhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Die Zulagen werden, sofern eine Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu entrichten ist, neben dem Vorteil aus der Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) um 20 v. H. gewährt.

Die Zulagen werden grundsätzlich nach dem Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums bemessen. Unter der Voraussetzung gleichbleibenden Arbeitslohns ergeben sich hiernach im Jahresergebnis nachstehende Beträge für die Zulage:

Bei Arbeitslöhnen

	bis 10 080 DM	5 vom Hundert des Arbeitslohns,	
über 10 080 DM	bis 15 120 DM	504,00 DM	zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 10 080 DM,
über 15 120 DM	bis 20 160 DM	705,60 DM	zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 15 120 DM,
über 20 160 DM	bis 25 200 DM	856,80 DM	zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 20 160 DM,
über 25 200 DM	bis 30 240 DM	957,60 DM	zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 25 200 DM,
über 30 240 DM	bis 50 400 DM	1 008,00 DM	abzüglich 156 DM für jede vollen 6 240 DM.

Bei Arbeitslöhnen über 50 400 DM jährlich wird eine Zulage nicht gewährt. Durch die Bemessung der Arbeitslohngrenzen wird erreicht, daß auch Arbeitnehmer mit mittleren Einkommen noch eine zusätzliche Vergünstigung erhalten.

Die Zulagen sind nicht steuerpflichtig und erhöhen auch nicht die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialversicherung. Sie sind nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar.

Um eine möglichst einfache Handhabung des Verfahrens und eine möglichst schnelle und regelmäßige Auszahlung der Zulagen sicherzustellen, ist vorgesehen, daß die Zulagen vom Arbeitgeber ausgezahlt werden. Der Arbeitgeber entnimmt die Beträge der Lohnsteuer, die er von seinen Arbeitnehmern einzubehalten hat. Ist der Gesamtbetrag an Zulagen höher als die einbehaltene Lohnsteuer, so wird der überschießende Betrag dem Arbeitgeber vom Finanzamt erstattet.

Auf das Verfahren sollen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof entsprechende Anwendung finden. Für Rechtsmittelverfahren sind danach die Finanzgerichte zuständig. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß das Finanzamt Zulagen, die zu Unrecht gezahlt worden sind, vom Arbeitnehmer zurückfordern kann. Die Rückforderung ist daher, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist, allgemein zulässig, ohne daß die einengenden Voraussetzungen des § 96 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung erfüllt zu sein brauchen. Nach dieser Vorschrift kann eine Verfügung nur dann mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden, wenn sie durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, veranlaßt worden ist.

Die Gewährung der Zulagen ist erstmals für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 1. Juli 1962 beginnen, vorgesehen.

Zu Artikel 3 Nr. 7

Die neugefaßten Absätze 1 bis 3 des § 8 regeln die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West).

Zu Artikel 3 Nr. 8

Die Vorschriften enthalten Anpassungen der Ermächtigungen an die vorgesehenen Änderungen.

Zu Artikel 3 Nr. 9

Die Vorschrift enthält eine Anpassung der Berlin-Klausel an die Änderungen des Gesetzes.

III. Schlußvorschriften

Zu Artikel 4 und 5

Die Artikel 4 und 5 enthalten die üblichen Schlußvorschriften.